



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Udo vom Bruch

Nur per E-Mail:
u.vom-brch.zh8dza259p@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2505

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Dr. Pokorny

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 19.05.2020

GESCHÄFTSZ. 25-780/002 II#0446

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihr weiterer Antrag auf Informationszugang gem. § 1 IFG bzgl. "Rechtswidrige Speicherung von Personendaten bei Anwaltskammern? [#185018]" # 25-780/002 II#0446**

BEZUG Ihre E-Mail vom 11. Mai 2020

Sehr geehrter Herr vom Bruch,

Ihre weitere E-Mail vom 11. Mai 2020 ist eingegangen.

I.

Zur Vermeidung von Missverständnissen möchte ich voranstellen, dass der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) die Beschwerden und Rügen von möglichen Datenschutzverstößen ernst nimmt und im Rahmen seiner Zuständigkeit bearbeitet. Dies gilt auch für Ihre ursprüngliche Anfrage. Diese wurde bzw. wird einerseits als IFG-Antrag und andererseits als Rüge eines Datenschutzverstoßes interpretiert und bearbeitet.

Was die Rüge eines Datenschutzverstoßes betrifft, geht es um die Ausübung der Funktion des BfDI als Datenschutzaufsichtsbehörde. Hierbei ist es nach dem geltenden Datenschutzaufsichtsrecht jedoch nicht vorgesehen, dass Hinweisgeber über den Sachstand von Ermittlungen im Detail informiert werden. Zwar bietet das Informationsfreiheitsrecht eine Anspruchsgrundlage für den Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen. Der Anspruch unterliegt aber verschiedenen Einschränkungen.



Letztlich ist mir diese Aussage wichtig: Der Umstand, dass Sie auf Grundlage des IFG möglicherweise aktuell nur eingeschränkte Informationen erhalten, lässt nicht den Schluss darauf zu, Ihre datenschutzrechtliche Rüge bzw. Anregung zur Untersuchung würde nicht zum Anlass weiterer Prüfungen genommen. Ich hatte Sie bereits darüber informiert, dass Ihr Hinweis an das intern zuständige Fachreferat zur Aufklärung weitergegeben wurde, ob ein entsprechender Datenschutzverstoß vorliegt.

II.

In Ihrer E-Mail vom 11. Mai 2020 haben Sie ergänzend um folgende Informationszugänge gebeten:

- 1) *„Überlassung der Auskunft der Kammer in Kopie“ bzw. „Daher würde ich Sie bitten, sich vielleicht noch einmal bei der Kammer mit einer Anfrage zu vergewissern und uns, wenn Sie bestätigte Erkenntnisse vorliegen haben, dies bescheiden“.*
- 2) *„Sollten Sie bereits Hinweise von Ihrem zuständigen Fachreferat in dieser Angelegenheit haben, würden wir höflich um Überlassung bitten“.*

Dies verstehe ich als Anträge gem. Art. 1 Abs. 1 IFG und teile Ihnen hierzu mit:

- Zu 1) Eine Auskunft der Bundesrechtsanwaltskammer liegt mir derzeit nicht vor. Rechtsprechung und Lehre verstehen den Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG als grundsätzlich begrenzt auf die bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen. *„Die Behörde trifft keine Informationsbeschaffungspflicht, und sie ist nicht gehalten, begehrte Informationen durch Untersuchungen erst zu generieren“* (vgl. BVerwG v. 27.11.2014 – 7 C 20/12, Rn. 37; Schoch, IFG, Kommentar, 2. Aufl. 2016, § 1 Rn. 36 f. und § 2 Rn. 36). *„Vorgesehen ist im IFG allein der der Zugang zu dem konkret vorhandenen Informationsbestand“* (vgl. Schoch, a.a.O. § 2 Rn. 36).

Somit kann kein Informationszugang gewährt werden. Sofern Sie eine formelle Bescheidung Ihres IFG-Antrags wünschen, lassen Sie mich dies bitte wissen und mir eine zustellungsfähige Anschrift zukommen.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Zu 2) Sie haben in Ihrer E-Mail vom 10. Mai 2020 bereits um die Antwort des Fachreferats gebeten. Zu diesem Antrag auf Informationszugang erhalten Sie separat Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Pokorny

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.